

WIR MACHEN Tarif.

100%

Sozial.
Fair.
Sicher.

ver.di

DAK-Gesundheit

mitgliedwerden.verdi.de

1. Juni 2022

Entgeltumwandlung

Gesetzliche Verpflichtung wird bisher nicht umgesetzt

Seit 1. Januar 2022 besteht nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BetrAVG) die Verpflichtung für die Arbeitgeber*innen auch für „Altvereinbarungen, die vor 2019 abgeschlossen wurden, 15% des umgewandelten Betrages als Zuschuss weiterzugeben.

Seit Anfang des Jahres liegen ver.di mehrfache Anfragen vor, warum die DAK-G hierzu nicht tätig wird und sie diesen gesetzlichen Anspruch nicht umsetzt. Der Tarifvertrag der DAK-G regelt in § 40 die Möglichkeit der Entgeltumwandlung, schreibt dabei als Durchführungsweg die Direktversicherung vor.

Diesen Durchführungsweg hat das Gesetz nicht ausgenommen (§§ 1a Abs. 1a, 26a BetrAVG).

Wir sind seit langer Zeit dabei, die Erledigung des gesetzlichen Anspruchs mit der Arbeitgeberin zu klären. Um jedoch keine Ansprüche zu verlieren, empfehlen wir jetzt, vor Ablauf des halben Jahres der Gültigkeit der gesetzlichen Regelung, den Anspruch geltend zu machen. Gemäß § 49 DAK-G-Tarifvertrag müssen Ansprüche innerhalb von 6 Monaten geltend gemacht werden.

Dazu reicht es, wenn Beschäftigte, die Entgeltumwandlungen vereinbart haben, an die Personalabteilung persönlich schreiben, dass sie die 15% des umgewandelten Betrages aus der Entgeltumwandlung rückwirkend zum Januar 2022 geltend machen.

Hier zur Hilfestellung der mögliche Text einer Geltendmachung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde zum 1.1.2018 in § 1a BetrAVG ein neuer Absatz 1a eingefügt. Hiernach sind Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, 15% des umgewandelten Entgelts bei einer betrieblichen Altersversorgung als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Da die zwischen Ihnen und mir bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarung vor dem 1.1.2019 geschlossen wurde, ist vorliegend der längere Übertragungszeitraum maßgebend, so dass Ihre Verpflichtung erst am 1.1.2022 entstanden ist.

Da Sie dieser bisher allerdings nicht nachgekommen sind und auf meiner Gehaltsabrechnung* seit dem 1.1.2022 auch nicht gesondert ausgewiesen wurde, fordere ich Sie hiermit auf, rückwirkend ab dem 1.1.2022 die gesetzlich festgeschriebenen 15 Prozent des umgewandelten Entgelts an ... (die Zusatzversorgungskasse, den Pensionsfonds, die Pensionskasse, die Direktversicherung) weiterzuleiten. (*Alternativ Jahreskontoauszug)

Bitte lassen Sie mir innerhalb der nächsten 14 Tage eine schriftliche Bestätigung zukommen, dass die bisherigen Ansprüche weitergeleitet und die zukünftigen Ansprüche für umgewandeltes Entgelt erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wir halten Sie/euch dazu auf dem Laufenden.